

**Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation und Kooperation
(Intercultural Communication and Cooperation)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 02.06.2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation und Kooperation (Intercultural Communication and Cooperation) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 07.09.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.02.2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden in Nr. 1 das Komma nach dem Wort „Abschlusses“ durch einen Punkt und in Nr. 2 Satz 1 der Artikel „der“ durch „Der“ sowie in Satz 3 die Bewertungsstufe „sehr gut“ durch „gut“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 3 wird um folgenden Satz 2 ergänzt: „²Satz 1 gilt nicht für das Semester, in dem die Masterarbeit angefertigt und zur Bewertung vorgelegt wird.“
3. § 6 wird wie folgt neu gefasst:
 - „(1) Die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kompetenzen richtet sich nach § 4 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) in ihrer jeweiligen Fassung.
 - (2) ¹Die Prüfungskommission des Masterstudienganges Interkulturelle Kommunikation und Kooperation teilt dem Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München die auf die Module dieses Studienganges anzurechnenden Kompetenzen, die ggf. anzurechnenden Modulteil- oder -endnoten sowie die anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte mit. ²Im Falle der Ablehnung einer Anrechnung ist diese zu begründen.
 - (3) ¹Die an anderen Hochschulen absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen werden anerkannt, sofern durch die Prüfungskommission keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können. ²Für das Anrechnungsverfahren gelten die Abs. 1 und 2 analog.“
4. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „ECTS-Kreditpunkte“ der Klammervermerk „(der durchschnittliche Arbeitsaufwand für einen ECTS-Kreditpunkt entspricht 30 Zeitstunden)“ eingefügt.
5. In § 8 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „das sie erstmals betreffen“ durch „in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind“ ersetzt.

6. In § 8 Abs. 2 werden in den Nummern 1 und 2 jeweils das Wort „deutsch“ durch „Deutsch“ ersetzt, in Nr. 2 nach dem Wort „Wahlpflichtfächer“ ein Komma und die Worte „der länder- und regionalspezifischen Fächer sowie der fremdsprachlichen Fächer“ eingefügt, und Nr. 4 durch die Worte „soweit dies nicht bereits in der Anlage hinreichend bestimmt geregelt ist“ ergänzt.
7. § 11 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Vergabe einer relativen Note für das Prüfungsgesamtergebnis folgt dem vom Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München vorgegebenen und in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) näher beschriebenen Verfahren.“.
8. Die bisherige Anlage wird durch die dieser Änderungssatzung beigegebene Anlage ersetzt.

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2015 mit der Maßgabe in Kraft, dass § 1 Nr. 8 nur für Studierende gilt, die das Studium im Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation und Kooperation (Intercultural Communication and Cooperation) nach dem Sommersemester 2015 aufnehmen oder die das Studium in vorgenanntem Masterstudiengang vor dem Wintersemester 2015/2016 aufgenommen und im *Modul VIII: Regionalmodul 2* noch keine Prüfungsleistungen erbracht haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in vorgenanntem Masterstudiengang vor dem Wintersemester 2015/2016 aufgenommen und im *Modul VIII: Regionalmodul 2* bereits eine Prüfungsleistung abgelegt oder nicht bestanden haben, gilt für das Ablegen der in diesem Modul noch zu erbringenden Prüfungsleistungen weiterhin die Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation und Kooperation (Intercultural Communication and Cooperation) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München i. d. F. vom 18.02.2014; im Übrigen tritt sie außer Kraft.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation und Kooperation (Intercultural Communication and Cooperation) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrveran- staltung ¹	Prüfungen	
						7) Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2}	8) Notengewichte zur Bildung der Modulendnote
1.0	Modul I: Interkulturalität: Kultur, Kommunikation, Globalisierung	Module I: Interculturality: Culture, Communication, Globalization		10		schrP, 180	
1.1	Einführung	Lecture series	1		SU		
1.2	Grundlagen 1: Kultur	Culture	2		SU		
1.3	Grundlagen 2: Kommunikation	Communication	2		SU		
1.4	Grundlagen 3: Globalisierung: Wirtschaft und Politik	Globalization: Economics and Politics	2		SU		
2.0	Modul II: Interkulturalität: Modelle und Methoden	Module II: Interculturality: Models and Methods		7		SA ³	
2.1	Wissenschaftliches Arbeiten	Academic Work	1		SU		
2.2	Modelle und Methoden 1	Models and Methods 1	1		SU		
2.3	Modelle und Methoden 2	Models and Methods 2	2		SU		
3.0	Modul III: Interkulturalität: Fachwissenschaftliche Perspektiven	Module III: Interculturality: Academic Disciplines		9			3.1: 0.34; 3.2: 0,33; 3.3: 0.33.
3.1	Wahlpflichtfach 1 ⁴	Compulsory Elective 1	2		SU	schrP, 60 oder SA ^{3,5}	
3.2	Wahlpflichtfach 2 ⁴	Compulsory Elective 2	2		SU	schrP, 60 oder SA ^{3,5}	
3.3	Wahlpflichtfach 3 ⁴	Compulsory Elective 3	2		SU	schrP, 60 oder SA ^{3,5}	
4.0	Modul IV: Kompetenzmodul 1 Wahlpflichtfach ^{4,6}	Module IV: Competence 1 Compulsary Elective	2	3	SU oder S	schrP oder SA ^{3,6}	

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SW S	5) ECTS - Kredit - punkt e	6) Art der Lehrveran- staltung ¹	Prüfungen	
						7) Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2}	8) Notengewichte zur Bildung der Modulendnote
5.0	Modul V: Regionalmodul 1	Module V: Area Studies 1		3		schrP, 60 oder SA ^{3,6}	
5.1	Landesstudien 1 ^{6,7}	Area Studies 1	2		SU oder S		
6.0	Modul VI: Interkulturelles Praxisprojekt 1	Module VI:		10		PA ^{8,9}	6.1: 0,2; 6.2: 0,8
6.1	Projektmanagement	Project Management	2		SU oder S		
6.2	Interkulturelles Praxisprojekt 1	Intercultural Project 1	4		Proj		
7.0	Modul VII: Kompetenzmodul 2	Module VII: Competence 2		6			7.1: 0,5; 7.2: 0,5
7.1	Wahlpflichtfach 1 ⁴	Compulsary Elective 1	2		SU oder S	schrP, 60 oder SA ^{3,5}	
7.2	Wahlpflichtfach 2 ⁴	Compulsary Elective 2	2		SU oder S	schrP, 60 oder SA ^{3,5}	
8.0	Modul VIII: Regionalmodul 2	Module VIII: Area Studies 2		9			8.1: 0,34; 8.2: 0,33; 8.3: 0,33.
8.1	Landesstudien 2 ⁷	Area Studies 2	2		SU oder S	schrP, 60 oder SA ^{3,5}	
8.2	Landesstudien 3 ⁷	Area Studies 3	2		SU oder S	schrP, 60 oder SA ^{3,5}	
8.3	Gesprächs- und Verhandlungstraining ¹⁰	Communication and Negotiation Skills	2		S	SA ³	
9.0	Modul IX: Interkulturelles Praxisprojekt 2	Module IX: Intercultural Project 2	4	8	Proj	PA ⁸	
10.0	Modul X: Interkulturelle Berufsfelder	Module X: Intercultural Job Profiles	2	3		SA ³	
11.0	Modul XI: Mastermodul	Module XI: Master Module		22			11.1: 0,1; 11.2: 0,1; 11.3: 0,8.
11.1	Methodenseminar	Methods Seminar	2		S	SA ³	
11.2	Masterseminar	Master Seminar	2		S	SA ³	
11.3	Masterarbeit	Master Thesis	---			MA	
Gesamtsumme der SWS und ECTS-Kreditpunkte (1. bis 5. Studiensemester):			46	90			

Anmerkungen:

- ¹ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.
- ² ¹Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote nicht ausreichend erteilt. ²Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Masterarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung.
- ³ ¹Bei der Seminararbeit handelt es sich um eine sechs- bis zehnteilige, selbstständige Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema. ²Die Bearbeitungsdauer und der Abgabetermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- ⁴ Auswahl aus dem im Studienplan festgelegten Katalog der Wahlpflichtfächer.
- ⁵ Nach näherer Regelung im Studienplan ist eine Prüfungsleistung zu erbringen.
- ⁶ Im Masterprüfungszeugnis werden die Modulendnoten und die den Modulen zugeordneten Wahlpflichtfächer mit ihren jeweiligen Endnoten ausgewiesen.
- ⁷ Auswahl aus dem im Studienplan festgelegten Katalog länder- und regionalspezifischer Fächer.
- ⁸ ¹Bei der Projektarbeit handelt es sich um eine, mindestens 20 Seiten umfassende, vertiefende Ausarbeitung eines vorgegebenen oder von der/dem Studierenden im Einvernehmen mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten gewählten Themas. ²Die Bearbeitungsdauer und der Abgabetermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- ⁹ ¹Die im Modul VI anzufertigende Projektarbeit bezieht sich auf die Lehrgegenstände *Projektmanagement* und *Interkulturelles Praxisprojekt 1*. ²Die wesentlichen Ergebnisse der Projektarbeit sind zu einem von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegten Termin den übrigen Seminarteilnehmern zu präsentieren. ³Die 15- bis 20-minütige Präsentation wird benotet. ⁴Zur Bildung der Modulendnote werden die Note der Projektarbeit und die Note der Präsentation im Verhältnis 80 : 20 gewichtet.
- ¹⁰ Auswahl aus dem im Studienplan festgelegten Katalog fremdsprachlicher Fächer.

Abkürzungen:

ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	SA	Schriftliche Seminararbeit
MA	Masterarbeit	schrP	Schriftliche Prüfung
PA	Projektarbeit	SU	Seminaristischer Unterricht
Proj	Projektstudium	SWS	Semesterwochenstunden
S	Seminar		